

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/133-3
öffentlich	

Fachdienst Kreisplanung

Datum: 08.02.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	03.03.2021	Ausschuss für Umwelt-Natur- und Klimaschutz
Ö	16.03.2021	Hauptausschuss
Ö	18.03.2021	Kreistag des Kreises Segeberg

Richtlinie zur Förderung von Solarbeleuchtung an Bushaltestellen im Kreis Segeberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Richtlinie zur Förderung von Solarbeleuchtung an Bushaltestellen“ gemäß der Anlage „RL_Beleuchtung-Haltestellen_2021-2025_finaler ENTWURF_2021-02-08“.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit Wirkung ab 2021 für die Ertüchtigung von Fahrgastunterständen an Bushaltestellen eine „Richtlinie zur Förderung von Solarbeleuchtung an Bushaltestellen“ mit vorgegebenen Eckpunkten aufzulegen. Dieser Entwurf (s. Anhang) soll beschlossen werden.

Sachverhalt:

Mit Kreistagsbeschluss vom 03.12.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, eine „Richtlinie zur Förderung von Solarbeleuchtung an Bushaltestellen“ mit folgenden Eckpunkten aufzulegen:

- kein Stromanschluss vorhanden oder nur unter Mehrkosten herstellbar,
- keine Förderung im Rahmen eines barrierefreien Ausbaus über andere Mittel gegeben,
- Fördersatz 75%,
- Laufzeit 5 Jahre,
- Gesamtfördersumme 460.000 € (92.000 €/Jahr).

Für diese Richtlinie wurde ein entsprechender Entwurf erstellt und mit der SVG abgestimmt. Das Ergebnis liegt der Selbstverwaltung nun zur Diskussion und zum Beschluss vor. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden bereits am 03.12.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☒ Ja:

☒ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Haushaltsjahre 2021 – 2025 jeweils 92.000,-€, davon jeweils 46.000 € im Ansatz und 46.000 € als VE

☐ Mittelbereitstellung

☒ Teilplan: **511**

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto: **78122**

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☐ Nein

☒ Ziel Nr. 7 Wir entwickeln den Natur-, Landschafts- und Klimaschutz konsequent qualitativ weiter; Klimaschutz auf hohem Niveau weiterentwickeln

☐ Ziel Nr. 3 Wir verfolgen und schützen ein gesundes und soziales Aufwachsen, Leben, Arbeiten, Wohnen und Älterwerden von Menschen in einer intakten Umwelt; Schutz der Bevölkerung den aktuellen Herausforderungen anpassen (Sicherheit)

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☐ Nein

☒ Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☒ Ja

Anlage/n:

Richtlinie zur Förderung von Solarbeleuchtung an Bushaltestellen im Kreis Segeberg

ENTWURF - gemäß Kreistagsbeschluss vom xx.xx.2021

Präambel

Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird in Schleswig-Holstein als wichtiges Instrument zur Emissionsreduzierung im Mobilitätssektor verstanden und im Gesamtzusammenhang der Energiewende betrachtet.

Aufgrund der zum Teil ländlichen Strukturen liegen die CO₂-Emissionen aus dem Verkehrssektor im Kreis Segeberg weit über dem Bundesdurchschnitt. Um die Attraktivität des ÖPNV weiter zu steigern, sollen Aufenthaltsqualität und Sicherheit von Bushaltestellen auch durch den Einbau emissionsfreier Solarbeleuchtungsanlagen erhöht werden.

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Mit Kreistagsbeschluss vom 03.12.2020 / DrS/2020/133-2 hat der Kreis Segeberg für die Jahre 2021-2025 Mittel in Höhe von insgesamt 460.000,- Euro zur Förderung von Solarbeleuchtung an Bushaltestellen bewilligt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung und Errichtung von solarer Beleuchtung an Standorten, an denen ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz nicht möglich ist oder nur mit erheblichem Aufwand realisiert werden kann.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen können Kommunen und kommunale Verbände des Kreises Segeberg erhalten. Kooperationen mit privaten Antragstellern sind zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für den Erhalt einer Zuwendung gemäß 2. sind folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:
- a. die Haltestelle ist bislang unbeleuchtet,
 - b. ein leitungsgebundener Anschluss ist nicht vorhanden oder nur unter erheblichen Mehrkosten herstellbar,
 - c. eine Förderung im Rahmen des barrierefreien Ausbaus der Haltestelle ist nicht gegeben
- 4.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 4.3 Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingeholt werden. Aus dieser Zustimmung ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung.
- 4.4 Maßnahmen, die einen Gesamtwert von 1.200,-€ incl. MwSt. unterschreiten, sind nicht förderfähig.
- 4.5 Eine Bezuschussung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Pro Standort jedoch maximal 3.000,- Euro.
- 5.2 Für kommunale Antragsteller gilt: je nach Finanzkraft der Kommune sind Zuschläge bis zu 10% möglich (s. „Bereinigte Finanzkraft der Städte und Gemeinden des Kreises Segeberg nach dem Durchschnitt der Jahre 2018-2020“ bzw. der jeweils neuesten Fassung).
- 5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, sofern ein Eigenanteil von min. 10% für den Antragsteller verbleibt (Kofinanzierung).

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen (Vorhabenbeschreibung, Darlegung der Kosten sowie Einzelheiten zur verwendeten Technik).
- 6.2 Der Antrag ist zu richten an: [SVG Südwestholstein](mailto:t.dittmers@svg-suedwestholstein.de) ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg, Ochsenzoller Straße 147, 22848 Norderstedt bzw. t.dittmers@svg-suedwestholstein.de.
- 6.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der Landrat des Kreises Segeberg.
- 6.4 Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 6.5 Eine Antragstellung ist ganzjährig möglich. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- 6.6 Die Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen) sowie einem Nachweis der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen für das Vorhaben besteht.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3 Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung sind die erhaltenen Fördergelder an den Kreis zurückzuführen.

8 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz –LVwG–; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).
- 8.2 Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfange dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist.
- 8.3 Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.4 Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

9 Förderzeitraum

Diese Förderrichtlinie tritt am **xx.xx.2021** in Kraft und gilt vorerst für die Kalenderjahre 2021 bis 2025.